

Campingordnung

1. Camping am Kulkwitzer See ist nur auf dem Campingplatz der Mittelseen GmbH gestattet. Zur Aufstellung sind genehmigt: Handelsübliche Zelte, Wohnwagen, Caravans oder andere handelsübliche Wohnmobile. Für die Aufstellung bzw. den Aufbau o.g. Unterkünfte auf dem Campingplatz sind Campinggenehmigungen erforderlich. Diese werden durch die Geschäftsführung bzw. durch die Angestellten der Rezeption nach Zahlung der entsprechenden Kosten erteilt. Der Zahlungsbeleg dient als Genehmigung, der hierauf ausgewiesene Aufenthaltszeitraum ist verbindlich und kann nicht eigenmächtig verändert werden. Geleistete Zahlungen gelten als Vergütung entstandener Kosten und Bereitstellung sowie Reservierung und Inanspruchnahme von Leistungen, Rückerstattungen sind nicht möglich. Eine Verlängerung des Aufenthalts auf dem Platz ist möglich, muss aber direkt in der Rezeption gegen Zahlung der Campingkosten erfolgen. Die elektrischen Anlagen und Leitungen sowie Gasanlagen in und zu den o.g. Campingunterkünften müssen in einem fachmännisch überprüften und zugelassenen Zustand sein. Entsprechende Prüfprotokolle sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Aufenthalt von minderjährigen Personen ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Ausnahmen gibt es für angemeldete, offizielle Gruppenfahrten von Schulklassen, Vereinen, Kinder- und Jugendheimen u.ä. Einrichtungen, die unter Leitung von entsprechendem Betreuerpersonal stehen.

2. Das Befahren des Campingplatzes ist nur mittels eines elektronischen Schlüssels (Sep-Key) möglich, mit dem das Öffnen der Ein- bzw. Ausfahrtsschranke möglich ist. Jeder Gast erhält bei Anreise gegen eine Pfandgebühr einen derartigen Schlüssel. Dazu erhält er zwei weitere Schlüssel, jeweils zum Öffnen der Nachttore und der Sanitäreinrichtungen.

3. Jeder Campinggast hat sich vor Aufbau seiner Campingunterkunft in der Rezeption anzumelden, die Aufenthaltskosten zu entrichten und **sich einen Standplatz zuweisen zu lassen**. Der Platz ist in verschiedene Bereiche untergliedert, die Zuweisung der Stellplätze erfolgt durch die Rezeption in diese Bereiche. Dafür werden farbige Platznummern ausgegeben, die sichtbar an der Unterkunft anzubringen sind. Ohne vorherige Entrichtung der Campingkosten ist eine Nutzung des Campingplatzes nicht gestattet. Die Standortauswahl ist nur innerhalb des zugewiesenen Bereiches möglich, es besteht jedoch kein Anspruch, auf einen bestimmten Stellplatz. Die Campinggenehmigungen werden für alle Campinggäste, nur von der Mittelseen GmbH erteilt. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der zugewiesenen Stellflächen bzw. Unterkünfte ist nicht gestattet. Ganzjähriges Dauercamping wird über den „Verein der Dauercamper am Kulkwitzer See“ auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Mittelseen und Verein organisiert. Saisoncamping (mindestens zusammenhängend 4 Monate) ist im Zeitraum April bis Oktober zu Sonderkonditionen begrenzt möglich.

4. Beim Aufbau der Campingunterkünfte ist darauf zu achten, dass die zugewiesenen Stellflächen nicht überschritten und Schutzabstände eingehalten werden. Im Interesse der Sicherheit sind Abgrenzungen der einzelnen Plätze mit Draht, Leinen, Stangen oder der Bau von Zäunen nicht gestattet. Der Aufbau eines Windschutzes mit einer Höhe bis zu 120 cm ist erlaubt. Für eine Abgrenzung durch Heckenpflanzung im Bereich des Dauercampingvereins ist eine Genehmigung einzuholen.

5. Camper mit PKW haben ihre Fahrzeuge entsprechend den Anweisungen der Campingplatzleitung abzustellen. Im Interesse des Schutzes der Umwelt und der Sauberhaltung des Gebietes ist das Waschen von Fahrzeugen jeder Art im gesamten Erholungsgebiet nicht gestattet. LKW dürfen auf dem Platz nicht abgestellt werden.

6. Im eigenen Interesse haben sich alle Gäste des Erholungsgebietes so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt werden. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten sowie jegliche Gewerbebetreibungen sind auf dem Campingplatz nicht gestattet.

Für Sport und Spiel stehen die dazu angelegten Freiflächen und Spielplätze des Gebietes zur Verfügung. In der Zeit von 22.00 – 06.30 Uhr ist Nachtruhe, von 12.30 – 14.30 Uhr Mittagsruhe. In diesen Zeiten ist jegliche Lärmverursachung untersagt. Ein- und Ausfahrten sollten in diesen Zeiten nur in dringenden Fällen erfolgen. Während der Nachtruhe sind die Tore zum Platz verschlossen, nach Ein- oder Ausfahrten sind diese Tore wieder zu verschließen, die Schranken sind über Nacht betriebsbereit.

7. Das Mitführen von Hunden und anderen sich frei bewegenden Haustieren ist auf dem Campingplatz gestattet, im Bereich des Dauercampings besteht Hundeverbot. **Grundsätzlich sind Hunde an der Leine zu führen**. Das Baden der Hunde ist nur am dafür vorgesehenen Hundestrand (Bereich Leipzig-Lausen, unterhalb des Feriendorfes) gestattet.

Das Mitführen von Tieren in die Ferienunterkünfte der Mittelseen GmbH ist nicht gestattet..

8. Für alle während des Aufenthalts auf den Campingplätzen entstehenden Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behälter auf dem zentralen Müllplatz zu nutzen. Es ist nicht gestattet, anderswo entstandene Abfälle in diese Behälter einzubringen. Eine Möglichkeit der Entledigung von Sperrmüll ist nicht gegeben. Die Campinggäste sind aufgefordert, eine Mülltrennung in die bereitstehenden Getrenntmüllcontainer vorzunehmen. Hecken- und Rasenschnittabfälle sind nur in Abstimmung mit den Angestellten der Mittelseen GmbH abzulagern, um eine schnellstmögliche Entsorgung sicherstellen zu können.

9. Jeder Gast hat die Möglichkeit, die Campingküche zu nutzen. Die Nutzung der Wasch – und Dusch- sowie Toilettenräume zum Spülen von Geschirr oder jede andere zweckentfremdete Nutzung ist nicht gestattet. Dies betrifft ebenso die Wasserentnahmestellen auf den Campingplätzen. Eine Waschmaschine und Wäschetrockner können kostenpflichtig genutzt werden. Die Entnahme von Warmwasser und Elektroenergie in den Sanitärgebäuden ist nur zur Verwendung innerhalb dieser Gebäude gestattet.

10. Die Nutzung von Elektroenergie ist (außer Saison – und Dauercamping) im Stellplatzpreis enthalten, die Elektroschränke können über Euro-Stecker genutzt werden. Saisoncamper zahlen unmittelbar vor Abreise nach Zählerstand die Energieverbrauchskosten in der Rezeption. Die Kassierung der Energiekosten im Bereich Dauercamping erfolgt jährlich durch den Verein der Dauercamper im Auftrag von und an Mittelseen GmbH. Diese Kosten sind in der Regel zum Ende der Sommersaison zu zahlen. Es ist grundsätzlich untersagt, eigenmächtig Veränderungen der Anschlüsse vorzunehmen. Besteht die Notwendigkeit, dass E-Anschlüsse der Dauer- bzw. Saisoncamper gewechselt, abgeklemmt oder anderweitig verändert werden müssen, ist dies der Campingplatzleitung bzw. dem Vorstand des Vereins der Dauercamper anzuzeigen, die in begründeten Fällen eine Veränderung herbeiführen kann. Die Anschlusswerte von 1,2 kW sollten nicht überschritten werden.

11. Alle Einrichtungen des Erholungsgebiets Kulkwitzer See sind von den Gästen und Besuchern sorgfältig zu behandeln. Dies trifft besonders für die zur Vermietung kommende Ferienhäuser, Bungalows und Finnhütten zu. Jeder Gast des Ferienparks Kulkwitzer See hat zum Ende seines Aufenthalts die gemieteten Unterkünfte in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, Geschirr ist abzuwaschen, der Müll zu entsorgen, anschließend sind die Objekte abzumelden.

12. Die Bestimmungen des Brand-, Landschafts- und Naturschutzes sind einzuhalten. Den Hinweisen und Aufforderungen der Rezeptionsangestellten bzw. den Mitarbeitern der Mittelseen GmbH ist in eigenem Interesse Folge zu leisten. Auf Grund der Beschaffenheit der Böschungen (ehemals Braunkohletagebau) ist aus Standortsicherheitsgründen jeglicher Eingriff in die Beschaffenheit der Böschungen untersagt. Das Entfernen von Büschen und Bäumen ist generell nicht gestattet. Im Interesse des Brandschutzes ist das Abbrennen von Lagerfeuern sowie aller anderen offenen Feuer wegen der hohen Brandgefahr grundsätzlich nicht gestattet. Grillen ist im Ferienresort unter Beachtung der Waldbrandwarnstufe und des allgemeinen Brandschutzes auf dem Campingplatz und an den Vermietungsobjekten gestattet.

13. Campinggäste, die im Kulkwitzer See tauchen möchten, entnehmen die dafür geltenden Regelungen der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der zuständigen Ämter. Grundsätzlich können Tauchgänge nur über die entsprechenden Einstiegstellen vorgenommen werden. Das Füllen von Flaschen ist nur in den Tauchstützpunkten gestattet und in den Unterkünften der Mittelseen GmbH sowie auf dem Campingplatz untersagt.

Zum Baden sind die ausgewiesenen Strandabschnitte zu nutzen.

Jeder Campinggast hat zum Ende seines Aufenthaltes die von ihm genutzte Stellfläche in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Es besteht keine Möglichkeit, dass Gegenstände auf den Plätzen für eine spätere Nutzung abgelagert werden.

14. Verstöße gegen diese Ordnung können mit Platzverweis oder auch Campingverbot für die Folgejahre auf dem Campingplatz der Mittelseen GmbH geahndet werden. Eine Kostenrückerstattung erfolgt nicht.

15. Bekanntmachungen, Aushänge und Veröffentlichungen erfolgen über Aushänge in und an der Rezeption.

16. Den Gästen wird empfohlen, eine Camping- bzw. Reiseversicherung abzuschließen, da seitens der Mittelseen GmbH kein Versicherungsschutz, ausgenommen der gesetzlichen Haftpflicht, gewährt werden kann.

17. Diese Campingordnung setzt keine anderen Gesetzlichkeiten außer Kraft. Verstöße gegen andere, vom Gesetzgeber erlassenen Verordnungen bzw. Gesetze können nach geltendem Recht geahndet werden.

18. Die Anweisungen des Personals von Mittelseen GmbH, einschließlich des Wachdienstes sind zu befolgen.

Leipzig, Mai 2018